

20. 1. Müssen im Falle des § 1573 BGB. die „anderen Tatsachen“, auf welche die Scheidungsklage gegründet wird, schon für sich allein betrachtet eine schwere Eheverfehlung darstellen?
2. Ist die Frage, ob eine Eheverfehlung eine schwere ist, eine Rechts- oder eine Tatfrage?
- BGB. §§ 1568, 1573.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1930 i. S. Ehem. R. (Bekl.) m. Ehefr. R. (Kl.). VII 583/29.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Parteien haben am 20. Dezember 1918 die Ehe geschlossen. Seit dem 26. März 1928 leben sie getrennt. Die Klägerin erhob Scheidungsklage, der Beklagte Widerklage auf Scheidung. Das Landgericht gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter hält eine Anzahl der behaupteten Eheverfehlungen der Klägerin für verziehen oder wegen Ablaufs der sechsmonatigen Frist im § 1571 Abs. 1 BGB. für nicht mehr geeignet, einen selbständigen Scheidungsgrund zu bilden. Er verkennt nicht, daß nach § 1573 BGB. Tatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden dürfen, aber er nimmt an, daß diese anderen Tatsachen, schon für sich allein betrachtet, eine schwere Eheverfehlung darstellen müssen.

Diese Auffassung beruht aber auf Rechtsirrtum. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts genügt es, wenn überhaupt eine von der Verzeihung oder dem Zeitablauf nicht betroffene Eheverfehlung vorliegt und sie im Zusammenhalt mit den verziehenen oder nicht fristgemäß geltend gemachten Verfehlungen als eine schwere Eheverfehlung anzusehen ist (Gruch. Bd. 50 S. 1104; JW. 1912 S. 39 Nr. 32; Urt. vom 20. März 1928 VII 609/27).

Die Revisionsbeklagte hat den festgestellten Rechtsfehler des Berufungsurteils nicht zu leugnen vermocht; sie hat aber gemeint, daß das Reichsgericht von sich aus in der Lage sei, die Frage zu beantworten, ob das in Betracht kommende Gesamtverhalten der Klägerin sich als eine schwere Eheverfehlung darstelle. Mit Recht hat indessen die Revision erwidert, daß es wesentlich Sache tatrichterlicher Beurteilung ist, darüber zu entscheiden, ob eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten vorliegt (JW. 1900 S. 726, 1904 S. 470 Nr. 9, 1905 S. 24 Nr. 25; WarnRspr. 1914 Nr. 219 u. 336).

Deshalb muß das angefochtene Urteil, und zwar bei der gebotenen Einheitlichkeit der Entscheidung in Ehesachen in vollem Umfang, aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.